



Benutzungsordnung der Marktbücherei Wolnzach

In der Fassung vom 10.11.2021

Benutzungsordnung

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Marktbücherei Wolnzach ist eine öffentliche Einrichtung des Marktes Wolnzach. Sie dient der allgemeinen Bildung und Information, der Aus-, Weiter- und Fortbildung sowie der Freizeitgestaltung.
- (2) Jedermann ist berechtigt die Bibliothek und ihre Angebote im Rahmen dieser Benutzungsordnung auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu benutzen.
- (3) Während des Aufenthalts in der Marktbücherei Wolnzach und der Nutzung ihres Medienangebots gelten diese Benutzungsordnung sowie die Hausordnung.
- (4) Die Benutzung der Bibliothek ist grundsätzlich unentgeltlich. Entgelte für besondere Leistungen, sowie Säumnisgebühren und Auslagenersatz werden nach der zu dieser Benutzungsordnung gehörenden Gebührenordnung in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Öffnungszeiten der Bibliothek werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 3 Anmeldung

- (1) Der/die Benutzer/in meldet sich persönlich unter Vorlage seines/ihrer gültigen Personalausweises oder eines gleichgestellten Ausweisdokuments an und erhält einen Benutzerausweis. Der/die Benutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift, die Benutzungsordnung zur Kenntnis genommen zu haben.
- (2) Bei der Anmeldung werden personenbezogene Daten unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen erhoben und gespeichert, soweit diese von der Bibliothek zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt werden. Der/die Bibliotheksbenutzer/in bestätigt mit seiner/ihrer Unterschrift die gesetzlich erforderliche Zustimmung zur Verarbeitung personenbezogener Daten. Ergänzend gilt die zu dieser Benutzungsordnung gehörende Anlage Datenschutz.
- (3) Minderjährige können selbst Benutzer werden. Für die Anmeldung benötigen Minderjährige bis zum vollendeten 16. Lebensjahr die schriftliche Einwilligung eines/einer gesetzlichen Vertreters/Vertreterin bzw. dessen/deren Unterschrift auf dem Anmeldeformular.
- (4) Dienststellen, juristische Personen, Institute und Firmen melden sich durch schriftlichen Antrag eines/einer Vertretungsberechtigten an.

- (5) Der/die Benutzer/in ist verpflichtet, der Bibliothek Änderungen des Namens oder der Anschrift unverzüglich mitzuteilen.

§ 4 Benutzerausweis

- (1) Die Ausleihe von Medien der Bibliothek ist nur mit einem gültigen Benutzerausweis zulässig.
- (2) Der Benutzerausweis ist nicht übertragbar und bleibt Eigentum der Bibliothek. Sein Verlust ist der Bibliothek unverzüglich anzuzeigen. Für Schaden, der durch Missbrauch des Benutzerausweises entsteht, haftet der/die eingetragene Benutzer/in bzw. sein/ihr gesetzlicher Vertreter/in.
- (3) Für die Ausstellung eines neuen Benutzerausweises als Ersatz für einen abhanden gekommenen oder beschädigten wird eine Gebühr erhoben (siehe Gebührenordnung).

§ 5 Ausleihe, Leihfrist

- (1) Gegen Vorlage des Benutzerausweises können Medien aller Art für die festgesetzte Leihfrist ausgeliehen werden.
- (2) Die Leihfrist für Bücher beträgt vier Wochen. Für andere Medienarten kann die Bibliotheksleitung kürzere Leihfristen bestimmen.
- (3) Die Leihfrist kann vor ihrem Ablauf auf Antrag verlängert werden, wenn keine Vorbestellung vorliegt.

§ 6 Ausleihbeschränkungen

- (1) Medien, die zum Informationsbestand gehören oder aus anderen Gründen nur in der Bibliothek benutzt werden sollen, können dauernd oder vorübergehend von der Ausleihe ausgeschlossen werden.
- (2) Für einzelne Medienarten kann die Bibliotheksleitung besondere Bestimmungen festlegen.
Gesetzlich vorgeschriebene Altersbeschränkungen z. B. für Spielfilme oder Computerspiele sind auch für die Ausleihe der Marktbücherei verbindlich.

§ 7 Vorbestellungen

(1) Ausgeliehene Medien können auf Wunsch des/der Benutzers/in, ggf. gegen Entrichtung einer Gebühr für die Benachrichtigung, vorbestellt werden.

§ 8 Auswärtiger Leihverkehr

(1) Im Bestand der Bibliothek nicht vorhandene Bücher und Zeitschriftenaufsätze können über den Leihverkehr nach den hierfür geltenden Bestimmungen aus anderen Bibliotheken beschafft werden. Die Benutzungsbestimmungen der entsendenden Bibliothek gelten zusätzlich.

§ 9 Verspätete Rückgabe, Einziehung

(1) Bei Überschreitung der Leihfrist ist eine Säumnisgebühr zu entrichten, unabhängig davon, ob eine schriftliche Mahnung erfolgte. Bei schriftlicher Mahnung sind zusätzlich die Portokosten zu erstatten (siehe Gebührenordnung).

(2) Säumnisgebühren und sonstige Forderungen werden ggf. auf dem Rechtswege eingezogen.

§ 10 Behandlung der Medien, Haftung

(1) Bücher und andere Medien sind sorgfältig zu behandeln. Für Beschädigung und Verlust ist der/die Benutzer/in schadenersatzpflichtig.

(2) Vor jeder Ausleihe sind die Medien vom/von der Benutzer/in auf offensichtliche Mängel hin zu überprüfen.

(3) Verlust oder Beschädigung der Medien sind der Bibliothek anzuzeigen. Es ist untersagt, Beschädigungen selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(4) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist nicht gestattet.

(5) Die Bibliothek haftet nicht für Schäden, die durch Handhabung von Hard- und Software der Bibliothek an Daten, Dateien und Hardware der Benutzer entstehen. Dies gilt auch für Schäden an Geräten, die durch Handhabung von Medien aus der Bücherei entstehen.

§ 11 Schadenersatz

(1) Die Art und Höhe der Ersatzleistung bestimmt die Bibliothek nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Der Schadenersatz bemisst sich bei Beschädigung nach den Kosten der Wiederherstellung, bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungswert. Für die Einarbeitung eines Ersatzexemplars wird eine Gebühr erhoben (siehe Gebührenordnung).

§ 12 Verhalten in der Bibliothek, Hausrecht

- (1) Jeder/jede Benutzer/in hat sich so zu verhalten, dass andere nicht gestört oder in der Benutzung der Bibliothek beeinträchtigt werden. Eltern sind für ihre Kinder verantwortlich.
- (2) Für verlorengegangene, beschädigte oder gestohlene Gegenstände der Benutzer/innen übernimmt die Bibliothek keine Haftung.
- (3) Essen und Trinken, sowie das Rauchen sind in der Bibliothek in der Regel nicht gestattet.
- (4) Tiere dürfen in die Büchereiräume nicht mitgenommen werden. Ausgenommen davon sind Blindenhunde.
- (5) Die Medienbestände, sämtliche Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände sind sorgfältig und schonend zu behandeln. Für Beschädigungen haftet der Verursacher.
- (6) Das Hausrecht nimmt die Leitung der Bibliothek oder das mit seiner Ausübung beauftragte Bibliothekspersonal wahr. Den Anweisungen ist Folge zu leisten.

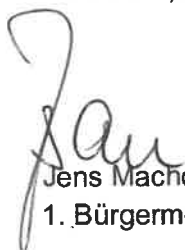
§ 13 Ausschluss von der Benutzung

- (1) Benutzer/innen, die gegen diese Benutzungsordnung und die Hausordnung schwerwiegend oder wiederholt verstoßen, können für dauernd oder begrenzte Zeit von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.

§ 14 Inkrafttreten

- (1) Diese Benutzungsordnung tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung vom 15. März 1982 außer Kraft.

Wolnzach, den 10.11.2021


Jens Machold
1. Bürgermeister